

Dezernat, Amt Landrat Amt für Beteiligungs- und Kreistagsangelegenheiten	Datum 03.05.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 3- 404/24 Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	06.05.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	nicht öffentlich	21.05.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.05.2024
Kreistag	öffentlich	19.06.2024

Betreff

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft in der Stadt Eilenburg

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen stimmt dem Abschluss einer „Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i.V.m. §§ 71 f. Sächs-KomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993“ zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Stadt Eilenburg zu (Anlage).

2. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beauftragt und ermächtigt den Landrat, alle zur Umsetzung der Nr. 1 dieser Beschlussvorlage erforderlichen Maßnahmen einschließlich den Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 404/24

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft in der Stadt Eilenburg

In der Sitzung des Kreistages am 13.10.2021 (vgl. Informationsvorlage, Drucksache-Nr. 3-I 057/21) wurde der Kreistag zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020 und dem Stand der vertraglichen Regelung mit der Stadt Eilenburg informiert. In der Sitzung des Kreistages am 05.04.2023 (Beschluss Nr.: 199/23 KT und 200/23 KT) ist mit dem Beschluss der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen des Landkreises Nordsachsen der nächste Schritt zur Vereinheitlichung der Abfallerfassung und Gebührensysteme in den ehemaligen Entsorgungsgebieten Delitzsch und Torgau-Oschatz erfolgt. In der Sitzung des Kreistages am 13.12.2023 (Beschluss Nr. 239/23 KT) wurden dem Kreistag die Eckpunkte des Verhandlungsergebnisses vorgestellt, das in den zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Stadt Eilenburg unter Moderation der Landesdirektion Sachsen geführten Gesprächen erzielt werden konnte. Der Kreistag hat der Neufassung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Stadt Eilenburg vom 25.05.1993 sowie dem Abschluss weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger vertraglicher Vereinbarungen mit den aufgeführten Eckpunkten zugestimmt.

Zwischenzeitlich konnten die Einzelheiten der „Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i.V.m. §§ 71 f. SächsKomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993“ endverhandelt werden (Anlage). Dieses Verhandlungsergebnis wird seitens der Landesdirektion Sachsen mitgetragen.

Danach überträgt der Landkreis Nordsachsen der Stadt Eilenburg mit In-Kraft-Treten der Zweckvereinbarung die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Sonderabfälle). Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe) erfolgt durch den Landkreis Nordsachsen. Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sonderabfälle (Gefahrstoffe) erfolgt durch die Stadt Eilenburg. Übergangsweise und befristet bis 31.12.2026 überträgt der Landkreis Nordsachsen der Stadt Eilenburg mit In-Kraft-Treten der Zweckvereinbarung zudem die Aufgabe der Entsorgung der Abfallfraktionen „biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle“, „Sperrmüll“ sowie „Papier und Pappe“. Dies hat den Hintergrund, dass die Stadt Eilenburg bestehende Verträge mit Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zum nächstmöglichen Termin beenden muss. Für die Zweckvereinbarung ist eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2040 vorgesehen. Danach verlängert sich die Zweckvereinbarung um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt wird. In der Folge wird der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Leipzig durch Rücknahme der Kündigung der Vereinbarung vom 25.05.1993 erledigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die „Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i.V.m. §§ 71 f. SächsKomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993“ verwiesen (Anlage).

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs.3 Sächs-KrWBodSchG i.V.m. §§ 71 f. SächsKomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993